

**Reglement über die Organisation der Drei E. Gesellschaften Kleinbasels (Ordnung für die Drei E. Gesellschaften)**

Vom 20. Februar 1990 (Stand 5. November 2000)

Der Bürgerrat der Stadt Basel,

gestützt auf § 5 des Ausscheidungsvertrages vom 6. Juni 1876 <sup>1)</sup>, § 21 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 <sup>2)</sup> und § 34 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 <sup>3)</sup>,

erlässt folgendes Reglement über die Organisation der Drei E. Gesellschaften Kleinbasels (Ordnung für die Drei E. Gesellschaften):

**I. Wesen und Zweck****§ 1**

<sup>1</sup> Die Drei Ehren-Gesellschaften Kleinbasels sind entstanden aus der Vereinigung der Gesellschaften zum Rebhaus, zur Hären und zum Greifen.

<sup>2</sup> Als Zeugen der früheren städtischen Eigenständigkeit Kleinbasels fördern sie in ihren überkommenen Formen einen aktiven Bürgersinn und ein Bewusstsein der Verantwortlichkeit für Basel. Sie unterstützen die auf das Gedeihen des städtischen Gemeinwesens, insbesondere des Kleinbasels, gerichteten Tätigkeiten, und sie pflegen die Geselligkeit.

**II. Mitgliedschaft****§ 2** *Aufnahme*

<sup>1</sup> In die Drei E. Gesellschaften kann jeder männliche und wohlbeumdete Bürger der Stadt Basel aufgenommen werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht entmündigt ist und der ausserdem seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kleinbasel hat. Diese Bedingungen müssen bereits bei der Anmeldung erfüllt sein.

<sup>2</sup> Mindestens zweijähriger Grundbesitz in Kleinbasel kann dem Wohnsitz daselbst gleichgesetzt werden, wenn dieser von persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Grundeigentümer im Kanton Basel-Stadt wohnt.

<sup>1)</sup> [BaB 172.200.](#)

<sup>2)</sup> [SG 170.100.](#)

<sup>3)</sup> [BaB 111.100.](#)

<sup>3</sup> Das Kleinbasel umfasst den rechtsrheinischen Teil der Stadt Basel südlich des ehemaligen Gemeindebannes Kleinhüningen gemäss Plan <sup>4)</sup>, d. h. südlich der Linie Ackerstrasse (beidseitig) – Kleinhüningerstrasse 135/140, Gärtnerstrasse 67, Wiesenstrasse 41 und jeweils tiefere Hausnummern – Kreuzung Hochbergerstrasse/Höhenstrasse – südlich der Landesgrenze.

<sup>4</sup> Für die Aufnahme ist eine Gebühr von höchstens Fr. 200.- an die Kasse der Drei E. Gesellschaften zu entrichten; weitere finanzielle Leistungen dürfen für die Aufnahme nicht verlangt werden.

### § 3 *Zuteilung der Kandidaten*

<sup>1</sup> Die Zahl der Gesellschaftsbrüder jeder einzelnen Gesellschaft ist auf 150 begrenzt.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme der Kandidaten und deren Zuteilung an die einzelnen Gesellschaften entscheidet die Allgemeine Vorgesetztenversammlung, doch sollen Wünsche, wenn möglich, berücksichtigt und Söhne von Gesellschaftsbrüdern in diejenige Gesellschaft aufgenommen werden, der der Vater angehört oder angehört hat.

### § 4 *Austritt*

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich an den Meister oder an den Schreiber derjenigen Gesellschaft zu richten, der der Austretende angehört.

<sup>2</sup> Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich an den Meister oder an den Schreiber derjenigen Gesellschaft zu richten, der der Austretende angehört.

### § 5 *Streichung*

<sup>1</sup> Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 erlischt die Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Die Allgemeine Vorgesetztenversammlung kann jedoch bei Entmündigung oder Wegfall des Wohnsitzes im Kleinbasel Ausnahmen bewilligen, wenn der Wohnsitz im Kanton beibehalten wird und ein Härtefall vorliegt; diese Bewilligung kann widerrufen werden.

<sup>3</sup> Gesellschaftsbrüder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 weggefallen sind und die sich innert Jahresfrist seit dem Wegfall beim Meister oder Schreiber ihrer Gesellschaft abmelden, haben Anspruch auf sofortige und unentgeltliche Wiederaufnahme, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 wieder erfüllen.

<sup>4</sup> Gesellschaftsbrüder, die sich nicht oder verspätet abmelden, werden aus den Mitgliederlisten gestrichen und bei Wiederanmeldung als Neueintretende behandelt.

<sup>4)</sup> § 2 Abs. 3: Dieser Plan wird hier nicht abgedruckt; er kann beim Bürgerratschreiber (Stadthaus) eingesehen werden (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

### III. Rechte und Pflichten der Gesellschaftsbrüder

#### § 6 *Stimm- und Wahlrecht*

<sup>1</sup> Jeder Gesellschaftsbruder ist berechtigt, an den Versammlungen seiner Gesellschaft und an den Allgemeinen Versammlungen der Gesellschaftsbrüder teilzunehmen; er hat dort Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup> Jeder Gesellschaftsbruder ist in den Vorstand seiner Gesellschaft wählbar; doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder nicht gleichzeitig Mitglieder des gleichen Vorstandes sein.

#### § 7 *Einberufung von Versammlungen von Gesellschaftern*

<sup>1</sup> Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte finden Versammlungen der Gesellschaftsbrüder statt.

<sup>2</sup> Diese werden einberufen:

- a) vom Vorsitzenden Meister oder von der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung im Falle einer Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder;
- b) vom Meister oder vom Vorstand der betreffenden Gesellschaft im Falle der Versammlung nur einer Gesellschaft.

<sup>3</sup> Eine Versammlung der Gesellschaftsbrüder ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn das von Gesellschaftsbrüdern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangt wird und zwar im Falle einer Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder von 45 Gesellschaftsbrüdern, im Falle der Versammlung einer Gesellschaft von 15 Gesellschaftsbrüdern.

<sup>4</sup> Zu den Versammlungen werden die Gesellschaftsbrüder unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mittels persönlicher Zutrittskarten eingeladen.

<sup>5</sup> Zustellungen gesellschaftlicher Mitteilungen an die letzte dem Meister oder Schreiber der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse gelten als richtig zugestellt.

#### § 8 *Leitung der Versammlung der Gesellschafter*

<sup>1</sup> Die Allgemeinen Versammlungen der Gesellschaftsbrüder werden vom Vorsitzenden Meister, die Versammlungen der einzelnen Gesellschaft vom Meister der betreffenden Gesellschaft geleitet; im Falle der Verhinderung des Meisters leitet der Statthalter die Versammlung, im Falle einer Allgemeinen Gesellschafterversammlung der Statthalter derjenigen Gesellschaft, die den Vorsitz führt.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.

**§ 9** *Abstimmungen*

<sup>1</sup> Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung der Gesellschafter mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung beschliesst; in diesem Fall gelten für die Auszählung der Stimmen die Vorschriften von § 10 betreffend Wahlen.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende, der als Gesellschaftsbruder ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**§ 10** *Wahlen*

<sup>1</sup> Die Wahlen werden getrennt in jeder Gesellschaft und geheim durchgeführt; vorbehalten bleibt offene Wahl gemäss § 11.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende schlägt der Versammlung die Stimmzähler und einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Gesellschaftsbrüder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung.

<sup>3</sup> Die Stimmzähler teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausföhlung durch die Gesellschaftsbrüder wieder ein und zählen sie.

<sup>4</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, wobei ungöltige Stimmen und leere Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehr von der Gesamtzahl der eingegangenen Stimmzettel abgezogen werden.

<sup>5</sup> Ergibt der erste Wahlgang kein absolutes Mehr, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur wählbar ist, wer im ersten Wahlgang Stimmen erhalten hat.

<sup>6</sup> Wird auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem wählbar ist, wer auch im zweiten Wahlgang wählbar war, und bei dem das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los, entscheidet.

<sup>7</sup> Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, müssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermittelt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschüssenden nicht gezählt. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreichen, so entscheidet unter diesen das relative Mehr oder bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>8</sup> Die ganze Wahlhandlung wird im Gesellschaftsprotokoll festgehalten, vom Vorsitzenden und von dem Stimmzählern unterschrieben, und das Ergebnis ist innert zehn Tagen dem Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu melden.

**§ 11** *Offene Wahl*

<sup>1</sup> Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, kann die Versammlung der Gesellschaftsbrüder mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.

<sup>2</sup> Bei offener Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen; im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften von § 10.

#### IV. Vorstände der einzelnen Gesellschaften

##### § 12 *Wahl und Grösse*

<sup>1</sup> Die Gesellschaftsbrüder jeder Gesellschaft wählen einen Vorstand für ihre Gesellschaft, bestehend aus sieben Vorgesetzten, und daraus den Meister und den Statthalter.

##### § 13 *Amtsdauer*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Meisters, des Statthalters und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.

<sup>2</sup> Alle drei Jahre, jeweils im März, stehen drei bzw. vier Vorstandsmitglieder zur Wahl.

<sup>3</sup> Ersatzwahlen finden anlässlich sonstiger Versammlungen der Gesellschaftsbrüder statt, jedenfalls aber, wenn der Meister ausgefallen ist oder wenn der Vorstand nur noch fünf Vorgesetzte zählt; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Dabei gilt für den Gewählten mit der geringsten Stimmzahl die kürzeste Amtsdauer; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

##### § 14 *Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder*

<sup>1</sup> Der Meister führt den Vorsitz in der Versammlung der Gesellschaftsbrüder und im Vorstand und leitet die Geschäfte der Gesellschaft und des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Statthalter erfüllt bei Verhinderung des Meisters oder bei dessen Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessen Aufgaben.

<sup>3</sup> Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schreiber und nach Bedarf weitere Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.

##### § 15 *Aufgaben des Gesamtvorstandes einer Gesellschaft*

<sup>1</sup> Der Vorstand hat die Interessen der Gesellschaft zu wahren und ihre Geschäfte zu führen.

##### § 16 *Vorstandssitzungen*

<sup>1</sup> Der Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zu einer Vorstandssitzung ist auch zu laden, wenn drei Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorgesetzten anwesend ist.

<sup>4</sup> Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, den Stichentscheid.

**§ 17** *Rücktritt eines Vorgesetzten*

<sup>1</sup> Will der Meister, der Statthalter oder ein anderer Vorgesetzter vor Ablauf seiner Amtsdauer zurücktreten, so hat er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum Voraus anzuzeigen.

**V. Leitung der vereinigten Gesellschaften****§ 18** *Zusammensetzung der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung und der Aufsichtskommission*

<sup>1</sup> Die vereinigten Vorstände der drei Gesellschaften bilden die Allgemeine Vorgesetztenversammlung.

<sup>2</sup> Die Meister und Statthalter der drei Gesellschaften bilden zusammen die Aufsichtskommission, dazu der Schreiber der vorsitzenden Gesellschaft und der Verwalter jeweils mit beratender Stimme.

**§ 19** *Leitung der Versammlungen*

<sup>1</sup> Der Meister, im Verhinderungsfall der Statthalter, derjenigen Gesellschaft, die nach herkömmlichem Turnus im betreffenden Jahr den Vorsitz hat, leitet die Allgemeinen Vorgesetztenversammlungen und die Sitzungen der Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Der Schreiber der vorsitzenden Gesellschaft führt in diesen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

**§ 20** *Versammlungen und Sitzungen*

<sup>1</sup> Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft der Vorsitzende Meister, oder in seiner Vertretung sein Statthalter, Allgemeine Vorgesetztenversammlungen und Sitzungen der Aufsichtskommission ein.

<sup>2</sup> Zu einer Allgemeinen Vorgesetztenversammlung ist auch zu laden, wenn sechs Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.

<sup>3</sup> Zur Beschlussfähigkeit bedarf es:

- a) für die Allgemeine Vorgesetztenversammlung der Anwesenheit von mindestens zehn Vorgesetzten, davon wenigstens zwei aus jeder Gesellschaft,
- b) für die Aufsichtskommission einer Vertretung jeder Gesellschaft.

<sup>4</sup> Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, den Stichentscheid.

**§ 21** *Aufgaben der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung*

<sup>1</sup> Die Allgemeine Vorgesetztenversammlung entscheidet über die Verwendung der Einkünfte, insbesondere zugunsten gemeinnütziger, wohltätiger, gewerblicher, geselliger und sonstiger bürgerlicher Zwecke und wählt auf die Dauer von drei Jahren folgende Subkommissionen, in denen möglichst alle drei Gesellschaften vertreten sein sollen:

- a) die Baukommission zur Beaufsichtigung und zum Unterhalt von Liegenschaften und Mobilien;
- b) die Spendenkommission zur Verabreichung von Gaben an bedürftige Gesellschaftsbrüder und deren Hinterlassene; dazu
- c) den Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens;
- d) die Rechnungsrevisoren, diese auf die Dauer eines Jahres.

<sup>2</sup> Der Genehmigung der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung unterliegen:

- a) die alljährlich im Februar vorzulegende Rechnung;
- b) die im Dezember einzureichenden Vorschläge über die Abhaltung des allgemeinen Gesellschaftsmahles;
- c) jede wichtigere, die Drei E. Gesellschaften berührende Angelegenheit, wie namentlich Ausgaben über Fr. 3'000.- und der Abschluss von für die drei Gesellschaften verbindlichen Verträgen.

**§ 22** *Aufgaben der Aufsichtskommission*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission hat die administrativen Angelegenheiten zu leiten und über wichtige Vorkommnisse der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung Anträge zu stellen. Sie überwacht die richtige Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Gesellschaftsbrüder und der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung.

<sup>2</sup> Ihr obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Anlage von Kapitalien.

<sup>3</sup> Sie ist befugt, auf Rechnung der Drei E. Gesellschaften einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.- zu beschliessen, worüber sie in der nächsten Allgemeinen Vorgesetztenversammlung zu berichten hat.

<sup>4</sup> Sie erlässt die Reglemente für die Subkommissionen und den Verwalter.

<sup>5</sup> Sie führt über ihre Sitzungen ein Protokoll, das von sämtlichen Vorgesetzten eingesehen werden kann.

**§ 23** *Einsichtsrecht in die Rechnung*

<sup>1</sup> Die Rechnung samt Vermögensstatus kann nach Genehmigung durch die Allgemeine Vorgesetztenversammlung von jedem Gesellschaftsbruder eingesehen werden.

<sup>2</sup> Ausserdem sind die Gesellschaftsbrüder bei passender Gelegenheit über die Rechnung und den Vermögensstand zu informieren, sei es schriftlich, sei es in einer Versammlung. <sup>5)</sup>

<sup>5)</sup> § 23 Abs. 2 in der Fassung des BB vom 19. 9. 2000 (wirksam seit 5. 11. 2000).

<sup>3</sup> ... <sup>6)</sup>

## VI. Aufsicht durch den Bürgerrat

### § 24 *Vermögensverwaltung*

<sup>1</sup> Das Vermögen der Gesellschaften ist gemäss besonderem Reglement des Bürgerrates zu verwalten.

<sup>2</sup> Spätestens bis 15. März ist die Rechnung für das vergangene Jahr dem Bürgerrat einzureichen, der die Vermögensverwaltung prüft, nötig erscheinende Aufschlüsse einholt und die Vermögensverwaltung genehmigt, wenn er sie für richtig erachtet, oder sonst erforderliche Beschlüsse fasst.

<sup>3</sup> Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, deren Verpfändung und Belastung mit Baurechten sowie die Verwendung von Vermögenswerten für Neubauten und grössere Umbauten oder für andere Unternehmungen bedürfen ausser der Zustimmung der Versammlung der Gesellschaftsbrüder auch der Genehmigung durch den Bürgerrat.

<sup>4</sup> Ausserdem unterliegen der Genehmigung durch den Bürgerrat Veräusserung und Verpfändung von Altertümern, Dokumenten, Kunst- und Wertgegenständen.

### § 25 *Ergänzung dieser Ordnung für die Drei E. Gesellschaften*

<sup>1</sup> Die Allgemeine Versammlung der Gesellschaftsbrüder kann mit einfachem Mehr diese Ordnung für die Drei E. Gesellschaften ergänzen.

<sup>2</sup> Beschlüsse über solche Ergänzungen und über deren Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch den Bürgerrat und treten erst mit dieser Genehmigung in Kraft.

<sup>3</sup> Die Genehmigung darf nur wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit verweigert werden.

### § 26 *Rekurs an den Bürgerrat*

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder oder der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung kann jeder Gesellschaftsbruder wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat erheben.

<sup>2</sup> Das gleiche Rekursrecht steht den Gesellschaftsbrüdern einer einzelnen Gesellschaft gegen Beschlüsse der Versammlung oder des Vorstandes ihrer Gesellschaft zu.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) <sup>7)</sup>.

<sup>6)</sup> § 23 Abs. 3 aufgehoben durch BB vom 19. 9. 2000 (wirksam seit 5. 11. 2000).

<sup>7)</sup> SG 153.100.



## VII. Einföhrungsbestimmung

### § 27

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird am 1. Juli 1990 wirksam.

<sup>2</sup> Mit dem Wirksamwerden dieses Reglements ist der Beschluss des Weitem Bfrrgerrates betreffend Organisation der drei E. Gesellschaften Kleinbasels vom 2. Dezember 1897 aufgehoben.